

MIETVERTRAG-NR.: _____
Teilnehmer-Nr.: _____

Zwischen der

Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH, Heinrich-Hertz-Str. 2, 59423 Unna

- im folgenden Vermieter genannt –

und

(Vorname und Name)

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Ort)

im folgenden Mieter genannt -

Kundennummer: _____

wird folgender Mietvertrag über einen Einstellplatz geschlossen:

1. Der Vermieter vermietet an den Mieter zur Einstellung eines Personenkraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen: _____ einen Einstellplatz im / in der (bitte ankreuzen):

- Parkhaus Massener Straße** **Tiefgarage Bahnhof**
 Tiefgarage Neumarkt

2. Für den Vertrag gilt das vereinbarte Wochenprofil/Parkmodell: **Kurzparker**
3. Das Mietverhältnis beginnt mit dem _____ und endet am _____.
4. Die Miete ist das Entgelt für die Einstellung eines Personenkraftfahrzeuges.

Sie beträgt nach dem gewählten Wochenprofil/Parkmodell zurzeit einmalig:
_____ **Euro.**

In diesem Betrag ist die zurzeit gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten. Die Miete ist bis zum 3. Werktag eines jeden Monats fällig.

Der Mieter kann gegenüber dem Vermieter nicht mit einer Gegenforderung aufrechnen.

Veränderungen der Einstellgebühren werden vom Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH beschlossen und rechtzeitig bekannt gegeben. Sie sind ab diesem Zeitpunkt wirksam.

5. Für alle fälligen Forderungen aus diesem Vertrag hat der Vermieter ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug und dessen Zubehör.
6. Der Mieter erhält eine Transponderkarte zum Öffnen der Ein- und Ausfahrtsschranken sowie der Rolltore außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Parkeinrichtungen.

Kartennummer: _____

Ein bestimmter Platz wird nicht vorgehalten. Bei Verlust oder Beschädigung wird für die Ersatzkarte eine Gebühr in Höhe von 20,00 € inkl. Mehrwertsteuer erhoben.

7. Eine Versicherung gegen Schäden, die durch Dritte verursacht werden, ist nicht abgeschlossen. Der Vermieter haftet insoweit nicht, sondern nur für Schäden, die auf einen nicht ordnungsgemäßen baulichen Zustand der Garage zurückzuführen sind. Das Fahrzeug wird vom Vermieter nicht bewacht. Der Vermieter haftet weder für die Entwendung oder Beschädigung der eingestellten Fahrzeuge noch für das Abhandenkommen irgendwelcher Gegenstände.
8. Im Übrigen gelten die an der Einfahrt ausgehängten Benutzungsbedingungen für Parkgaragen des Vermieters in der jeweiligen Fassung.
9. Jeder Mieter hat zur Ein- bzw. Ausfahrt grundsätzlich die überlassene Transponderkarte zu benutzen. Parktickets an der Einfahrt dürfen nicht gezogen werden, außer bei nachweislich defekter Transponderkarte.
10. Jeder Wohnungswechsel und jede Änderung des KFZ-Kennzeichens sind unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen.
11. Die Untervermietung des Einstellplatzes ist nicht gestattet.
12. Bei Kündigung oder nach Ablauf des Vertragsverhältnisses ist die Transponderkarte unaufgefordert und ohne Vergütung am letzten Miettag bei der jeweiligen Aufsicht des Parkhauses / der Tiefgarage oder im Treffpunkt Energie (TPE) der Stadtwerke Unna im Rathaus abzugeben. Bei nicht abgegebener Transponderkarte wird eine Gebühr von 20,00 € inkl. MwSt. erhoben.
13. Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform. Dieses gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
14. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Unna.
15. Wird außerhalb der Öffnungszeiten der Notdienst / Störungsdienst in Anspruch genommen, hat der Mieter die dadurch entstandenen Kosten zu tragen (siehe Aushang).
16. Sollte eine der in diesem Vertrag getroffenen Bestimmungen unwirksam sein oder werden oder enthält der Vertrag eine Lücke, so gilt diese durch diejenige ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewolltem am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen wird dadurch nicht berührt.

Unna, _____

Vermieter
Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH

Mieter

